

Rote für Tirol u. Vorarlberg.



Nr. 29.

Innsbruck, Mittwoch, den 5. Februar 1902.

88. Jahrgang.

Der „Rote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis für hier halbjährig 10 K 80 h, vierteljährig 5 K 26 h, monatlich 1 K 80 h; nach die Post bezogen in Oesterreich bei täglicher Zusendung: halbjährig 13 K 66 h, vierteljährig 6 K 82 h, nach Deutschland 8 K 40 h österr. Währ. — Monatsbestellungen mit Postversendung werden nicht angenommen. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei telephonisch Nr. 135. eingeleitet werden. — Jedes solbige Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. Telephon-Nr. 135.

Amthlicher Theil.

Gesetz vom 25. October 1901,

betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse im Sinne dieses Gesetzes sind jene der Milchbutter, dem Butterschmalze oder dem Käse ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Oleomargarin (Margarin) im Sinne dieses Gesetzes ist jenes Fettproduct, welches durch Schmelzen des Rohsalzes und Ausschneiden der festen steinhaltigen Theile gewonnen wird.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind jene dem Schweineschmalze ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinesfett besteht.

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten sind nicht als Kunstspeisefette anzusehen.

§ 2. Die im § 1 angeführten Erzeugnisse dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

§ 3. Für den Verbrauch im Inlande dürfen nicht in Verkehr gebracht werden:

1. Vermischungen von Butter oder Butterschmalz mit Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder anderen Speisefetten. Die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbmäßigen Herstellung von Margarine oder Margarinschmalz ist zulässig, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

2. Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin oder Margarinkäse, deren Herstellung nicht den Vorschriften des § 4 entspricht.

§ 4. Um die Erkennbarkeit von Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zu erleichtern, ist diesen Erzeugnissen bei ihrer Herstellung ein entsprechender, die Farbe und sonstige Beschaffenheit derselben nicht schädigender Zusatz beizumischen.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist, unterliegt nicht dieser Vorschrift.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 5. Wer Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett gewerbmäßig herstellen will, hat der Gewerbebehörde, und zwar gleichzeitig mit dem allenfalls erforderlichen Einschreiten um Genehmigung der Betriebsanlage die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Ein Wechsel in den der Anzeigepflicht unterliegenden Räumen oder Personen ist der Gewerbebehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett sind vom Hausierhandel ausgenommen.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen (§ 13)

auf Verlangen über das Herstellungsverfahren, den Umfang des Betriebes und über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe Auskünfte zu ertheilen.

Die Aufsichtsorgane sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Kontrolle zur Kenntnis gelangenden Thatsachen und Einrichtungen Berichtswegenheit zu beobachten.

§ 7. In Räumen, wo Butter oder Butterschmalz zum Verlaufe hergestellt, aufbewahrt oder verpackt werden, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett untersagt. Ebenso ist in Räumen, wo Käse zum Verlaufe hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinkäse verboten.

Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufbewahren und Feilhalten der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstellen, sowie das Verpacken der dafelbst im Kleinhandel zum Verlaufe gelangenden Waren. Jedoch müssen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathesgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz oder Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

§ 8. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin, Margarinkäse oder Kunstspeisefett feilgehalten werden, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarine“, „Margarinschmalz“, „Oleomargarin“, „Margarinkäse“ oder „Kunstspeisefett“ tragen.

§ 9. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett sind im Inlande in Behältern (Kiste, Kibel, Fasse, Dose u. s. w.) in den Handel zu bringen, die durch einen auffälligen farbigen Streifen, auf welchem die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes in deutlicher, unverwischbarer Schrift angebracht ist, gekennzeichnet sind.

Die mit den genannten Waren gefüllten Behälter sind, sofern deren Gewicht drei Kilogramm übersteigt, bevor sie in Verkehr gebracht werden, mit einer behördlich registrierten Plombe zu versehen.

Im gewerbmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkauf müssen Margarine oder Margarinkäse in einer mit bestimmten farbigen Streifen versehenen Papierumhüllung abgegeben werden.

Die näheren Vorschriften über den Groß- und Kleinverkehr mit den im ersten Absatze bezeichneten Erzeugnissen und über die Farbe der Umhüllungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10. In öffentlichen Bekanntmachungen, Schlussbriefen, Rechnungen, Frachtbriefen und sonstigen im Handelsverkehre üblichen Schriftstücken, welche sich auf Lieferung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett beziehen, dürfen nur jene Warenzeichnungen verwendet werden, die diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen entsprechen.

§ 11. Erzeuger von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse, welche zum Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmte Ware, abweichend von den in den §§ 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen, herstellen, haben dies der Gewerbebehörde nach Vorschrift des § 5 schriftlich anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiter-

verarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind in eigenen, von den übrigen Lagerräumen getrennten Räumen bis zur Verladung aufzubewahren. Den nach § 13 erwähnten Aufsichts- und den denselben gleichgestellten Organen sind über Verlangen an der Hand der Geschäftsbücher, Bestellbriefe u. s. w. Nachweise über die erfolgte Verladung, beziehungsweise Absendung der betreffenden Menge zu liefern.

Fabriken, in denen Oleomargarin, Margarine oder Margarinschmalz abweichend von den in den §§ 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen hergestellt wird, dürfen Butter oder Butterschmalz nicht feilhalten oder verkaufen.

§ 12. Auf Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche nicht zum Genuße für Menschen bestimmt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 13. Die im § 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen bezeichneten Aufsichts- und die denselben gleichgestellten Organe sind befugt, in jene Räume, in welchen Butter, Butterschmalz, Käse, Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett erzeugt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, einzutreten, dafelbst Revisionen vorzunehmen und Proben zu entnehmen. Dabei ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, vorzugehen.

§ 14. Die Regierung ist ermächtigt, das gewerbmäßige Verlaufen von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 15. Eine Uebertretung begeht:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Vornahme der Revision zuzulassen sich weigert;

2. wer den Bestimmungen des § 6 zuwider die von ihm geforderte Auskunft verweigert oder offensichtlich eine falsche Auskunft ertheilt.

Die Strafe ist Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder Geld von 10 bis 200 K; im Falle der Thäter innerhalb dreier Jahre von der Verbüßung einer Strafe wegen der gleichen Uebertretung rückfällig wird, Arrest von drei Tagen bis zu drei Wochen, neben welchem auf Geldstrafe von 50 bis 500 K erkannt werden kann.

§ 16. Eine Uebertretung begeht, wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr:

1. eine der nach § 3, Z. 1, unzulässigen Mischungen hergestelt;

2. solche Mischungen verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

3. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse ohne den nach § 4 erforderlichen Zusatz herstellt, verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

4. die im § 1 bezeichneten Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

5. den Vorschriften des § 9 zuwider Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett ohne die dort vorgeschriebenen Kennzeichen oder Plomben verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt.

Die Strafe ist Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann oder an Geld von 10 bis 1000 K. Zugleich kann, auf öffentliche Bekanntmachung des Ver-

theiltes im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte erkannt werden.

Wird der Thäter wegen dieser Uebertretung innerhalb dreier Jahre rückfällig, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 1000 K verbunden werden kann. Zugleich ist auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte zu erkennen.

§ 17. Eine Uebertretung begeht:

Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund der §§ 4, 9 und 14 erlassenen Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt.

Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann, oder Geldstrafe von 10 bis 1000 K.

§ 18. Die Strafbestimmungen der §§ 15 bis einschließlich 17 dieses Gesetzes sind nur anwendbar, wenn die Handlung nicht den Thatbestand einer schwerer zu ahnenden strafbaren Handlung begründet.

Die Strafbestimmungen der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen sind auf Handlungen, die unter die Strafbestimmungen der §§ 15 bis 17 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, nur dann anzuwenden, wenn diese Handlungen vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes auch für die im gegenwärtigen Gesetze behandelten Erzeugnisse anwendbar.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Uebertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

§ 19. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Ackerbauminister betraut.

Wien, am 25. October 1901.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Spens m. p.

Call m. p.

Giovanelli m. p.

Kundmachung.

Gemäß dem Gesetze vom 25. Juli 1871, Nr. 96 R. G. Bl., wird kundgemacht, daß über amtliche Erhebungen vom k. k. Bezirksgerichte Meran betreffs nachbenannter, bisher im Verzeichnisse für auswärtige Liegenschaften der Gemeinde Mais aufgenommener Liegenschaft, der Entwurf der in das Grundbuch der Katastralgemeinde Mais, Grundbuchseinlage 648 II. Abth. aufzunehmenden Grundparcette Nr. 1723 Wiese in Neugrentenleg im Gerichtsbezirke Meran mit 10. Februar 1902 eröffnet wird und ist von diesem Tage an der Entwurf als Grundbuch zu behandeln. Das Grundbuch kann im Grundbuchsamte des k. k. Bezirksgericht Meran von jedermann eingesehen werden.

Die vollinhaltliche Kundmachung siehe in Nr. 28 des „Vote“.

Vom k. k. Oberlandesgerichte

Innsbruck, am 29. Jänner 1902.

Dr. Esterle.

Kundmachung.

Im Gegenstande der Anlegung des Grundbuches für die Katastral-Gemeinde Trumberg im Gerichtsbezirke Schlanders wird hiemit bekannt gegeben, daß nunmehr nach Beendigung der Erhebungen die (in der Form von Grundbucheinlagen verfaßten) Besitzbogen nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastral-Mappen, den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen und der Vergleichungstabelle betreffs der identifizierten Liegenschaften in der Kanzlei des gefertigten in Schlanders zur allgemeinen Einsicht auflegen und daß, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Besitzbogen oder der Vergleichungstabellen erhoben werden sollten, am 25. Februar 1902 um 9 Uhr vormittags im Gasthause zum oberen Wirt in Tschars weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Derlei Einwendungen können sowohl bei dem Real-

gerichte als an dem oben bezeichneten Tage bei dem gefertigten Grundbuch-Anlegungs-Commissär mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Schländers, am 23. Jänner 1902.

Der k. k. Grundbuch-Anlegungs-Commissär.
Stötter.

Kundmachung.

Bei der nach § 16 der Anstaltsstatuten am 1. Febr. d. J. stattgefundenen

I. Verlosung

von Pfandbriefen der tirolischen Landes-Hypotheken-Anstalt wurden gezogen von den Pfandbriefen

à 2000 K Nr. 58

à 200 K Nr. 28, 35, 60

à 100 K Nr. 1

Nach § 17 der Statuten erfolgt die Einlösung der verlostten Pfandbriefe binnen 6 Monaten nach der Verlosung, sonach am 1. August 1902 durch die Anstalts-Casse oder durch das Bankhaus W. Poewe in Innsbruck, ferner durch das Bank- und Wechselgeschäft der Niederösterreichischen Escoupte-Gesellschaft in Wien, gegen Rückstellung des Pfandbriefes sammt Couponsbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen Zinsen und gegen Abzug der etwa fehlenden Coupons.

Die Zahlung dieser gezogenen Pfandbriefe wird aber auch gleich geleistet, wobei die laufenden Zinsen dem Pfandbriefbesitzer bis zum Einlösungstage gezahlt werden.

Die Verzinsung der verlostten Pfandbriefe hört vom 1. August d. J. an auf.

Innsbruck, am 4. Februar 1902.

Von der tirolischen Landes-Hypotheken-Anstalt.

Kundmachung.

Gemäß der Vorschrift des § 7 Adv. Ordg. beehrt sich der Ausschuss der nordtirolischen Advocatenkammer die Anzeige zu erstatten, daß Herr Dr. Ludwig Duregger jun. aus Innsbruck über erfolgten Nachweis der vorgeschriebenen Bedingungen unterm heutigen Tage in die Liste der Advocaten des nordtirolischen Kammer Sprengels sub Fol. 86 mit dem Wohnsitz Innsbruck-Wilten eingetragen wurde.

Innsbruck, am 1. Februar 1902.

Für den Ausschuss der Advocatenkammer Innsbruck.

Der Präsident: Dr. Alf. Margreitter.

Kundmachung.

Es wird bekannt gemacht, daß Dr. Karl v. Hesperger junior heute als Advocat mit dem Wohnsitz in Bozen in die Advocatenliste dieser Kammer eingetragen wurde.

Bozen, am 1. Februar 1902.

Für den Ausschuss der Advocatenkammer.

Der Präsident-Stellvertreter: Dr. Kieser.

Mit Beginn des Jahres 1902 erneuert sich der regelmäßige Termin zur Pränumerierung auf das Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern sammt Beiblatt, bezw. der Termin zum Wiederabonnement desselben.

Aus diesem Anlasse werden alle interessierten Kreise zur Pränumerierung, bezw. zur Abonnementerneuerung eingeladen.

Die Pränumerationsbedingungen sind folgende:

a) Auf das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums des Innern sammt Beiblatt: für Beamte aller Behörden und öffentlichen Aemter jährlich 4 K für sonstige Pränumeranten 5 K

b) Auf das Beiblatt allein: für Beamte aller Behörden und öffentlichen Aemter jährlich 3 K für sonstige Pränumeranten 4 K

Pränumerationsanmeldungen werden beim k. k. Postzeitungsamte I in Wien, bei sämtlichen k. k. Postämtern, sowie bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften entgegengenommen.

Heute wurde das III. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg (Jahrgang 1902) ausgegeben und versendet. Es enthält:

4. Kundmachung betreffend die Verlautbarung des Stellungenplanes pro 1902.

[Fortsetzung des amtlichen Theiles auf der Beilage.]

Nichtamtlicher Theil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben der Pfarrexpozitur in Tabland, Bezirk Schländers, zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche eine Unterstützung von 800 K aus der Allerhöchsten Privatschatulle allergnädigst zu bewilligen geruht.

Inland.

In dem von mehreren Blättern veröffentlichten Texte einer Eingabe, die angeblich von einer großen Anzahl namentlich angeführter Industriefirmen an die Regierung und das Abgeordnetenhaus gerichtet werden soll, um gegen eine Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife, sowie bedingungsweise gegen eine Fortsetzung der Eisenbahnverstaatlichung Stellung zu nehmen, finden sich verschiedene Angaben und Ausführungen, welche, wiewohl der Inhalt der Eingabe durch die Erklärungen des Eisenbahnministers im Budgetausschusse überholt erscheint, einer Aufklärung und Berichtigung bedürfen.

Es wird daselbst die Behauptung aufgestellt, daß die Verwaltung der Staatsbahnen jetzt in ihren Werkstätten Arbeiten durchführen lasse, die vordem von der Privatindustrie hergestellt wurden.

Thatsächlich haben Umfang und Anzahl der in den Staatsbahnwerkstätten parallel mit Privatbetriebsmitteln ausgeführten Arbeiten, die übrigens lediglich zur Beschäftigung der Arbeiter in Zeiten verminderten Reparaturbedarfes dienen, in den letzten Jahren wesentlich abgenommen. An Erjay-Güterwagen — den einzigen Neubauten der Staatsbahnwerkstätten — wurden nämlich in den Jahren 1898 bis 1901 50, 34, 27, 11 Stück hergestellt, während von der Privatindustrie im gleichen Zeitraume 3520, 1939, 2939, 1530 Stück Güterwagen für die Staatsbahnen geliefert wurden. Die von jeher bestandene Erzeugung gewisser Erjaybestandtheile für Fahrzeugbetriebsmittel in eigener Regie wurde in den letzten Jahren in keiner Weise ausgedehnt.

Da hiernach ein Wechsel in der Beschaffungsart von Bedarfartikeln bei den Staatsbahnen überhaupt nicht stattgefunden hat, hatte der Eisenbahnminister keinen Anlaß, sich über die finanziellen Folgen einer solchen Aenderung auszusprechen und ist die Behauptung der Eingabe über eine private Aeußerung des Ministers in dieser Hinsicht vollständig unzutreffend.

Ebenso grundlos wie die besprochene Angabe ist die aus dem Umstande, daß der von den k. k. Staatsbahnen herausgegebene General-Gütertarif ab 1902 statt wie bisher am 1. Jänner fortan erst am 1. Juli zur Ausgabe gelangt, abgeleitete Schlussfolgerung, daß diese Aenderung mit der beabsichtigten Tarif-erhöhung zusammenhänge. In Wirklichkeit beruht der geänderte Kundmachungstermin auf typographischen Rücksichten, welchen anlässlich der Erneuerung des Abkommens über den Druck dieser umfangreichen und kostspieligen Publication Rechnung getragen werden mußte.

Zur Verleugung der weiteren in der Eingabe enthaltenen Beschwerde über den als verderblich bezeichneten Umstand, daß der Staatsbahnbetrieb mit gänzlich ungenügenden Hilfsmitteln, insbesondere nicht ausreichenden veralteten Waggons arbeite, mag die Thatsache dienen, daß die österreichischen Staatsbahnen seit 1898 — also in den letzten vier Jahren — nicht weniger als 88 Locomotiven, 300 Personenwagen, sowie 1052 Dienst- und Güterwagen moderner Bauart mit einem Aufwande von rund 13 Millionen Kronen als Erjay für cassierte Fahrzeugbetriebsmittel beschafft haben.

Im gleichen Zeitraume betrug die Neubeschaffung für Fahrzeugvermehrungen 561 Locomotiven, 993 Personenwagen, 8876 Dienst- und Güterwagen im Gesamtanschaffungswerte von rund 91 Millionen Kronen.

Diese Zahlen, sowie die umfassenden zum Theile anticipativen Bestellungen für Erjay und Vermehrung im Jahre 1902 beweisen wohl schlagend, wie nachhaltig und ausgiebig die Staatsbahnenverwaltung an der Neugestaltung des Fahrzeuges der Staatsbahnen arbeitet und daß in dieser Hinsicht schon jetzt namhafte Erfolge erzielt sind.